C5 C5. Freizeiten

Gremium: Stadtjugendring Würzburg
Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

5.1Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein, Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

5.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

5.3 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 5.1 genannten Zweck entsprechen und eine gewisse Breite der genannten Ziele verwirklichen
- die Maßnahme muss mindestens 2 und soll höchstens 21 Tage dauern; die gemeinsame Übernachtung ist zwingend erforderlich; An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt, wenn nicht am ersten und am letzten Tag zusammen eine Mindeststundenzahl von 16 Stunden erreicht wird
- die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Maßnahmen, die über 50% der förderungsfähigen Zeit nur einem Ziel dienen
- bspw. Wettkämpfen, Lehrgängen, Exerzitien, rein touristischen Unternehmungen, usw.

5.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

5.5Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

Pro fünf Teilnehmer/-innen kann eine/n Mitarbeiter/-innen gefördert werden. In begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren Mitarbeiterschlüssel zustimmen. Bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmer/-innen können immer zwei Mitarbeiter/-innen gefördert werden.

5.6 Verfahren

34 Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.